

darf nie die für diese Straftat durch das Criminalgesetzbuch vorgeschriebene Dauer (§ 14.) überschritten werden.

Die unrechtmäßige Ausgabe oder Nachbildung und die zu deren Hervorbringung ausschließend brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) sind zu confisciren und entweder zu vernichten oder dem Berechtigten auf dessen Antrag, unter Anrechnung der von dem Contravenienten auf dieselben verwendeten Kosten auf die zu leistende Entschädigung (§ 15.), zu überlassen.

Gleichfalls ist die ganze Einnahme von jeder unbefugten dramatischen oder musikalischen Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

2. Entschädigung.

§ 15. Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollständig zu entschädigen, und insofern ein größerer Schaden nicht nachgewiesen wird, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, die Entschädigung

- 1) bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunstwerken auf den Verkaufswert von fünfzig bis eintausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe,
- 2) bei dem Nachdruck gleichgestellten Handlungen (§ 6.) oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Original-Kunstwerken, auf den Betrag von fünfzig bis eintausend Thalern, richterlich bestimmt werden, und
- 3) bei unbefugter dramatischer oder musikalischer Aufführung ist die in Beschlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entschädigung zuzusprechen.

3. Begünstiger.

§ 16. Die im § 14. angedrohten Strafübhel treffen auch diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebiets widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten.

Auch haften sie solidarisch mit dem Contravenienten für die Entschädigung.

4. Verweisung auf das Criminalgesetzbuch.

§ 17. Auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen finden im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Anwendung.

5. Verfahren.

§ 18. Die Untersuchung wegen dieser Vergehen ist nur auf Antrag eines Betheiligten anzustellen. (Vergl. Criminal-Gesetzbuch § 245. bis § 247.)

§ 19. Das erkennende Gericht hat, insofern eine höhere Entschädigung nicht verlangt wird, solche innerhalb der gesetzlichen Gränzen dem Verletzten in dem Straferkenntnisse zuzusprechen.

Sowohl dem Beschädigten als dem Verurtheilten steht wegen des Entschädigungspunktes, insofern letzterer Gegenstand des Erkenntnisses geworden, ein Rechtsmittel an das in letzter Instanz in der Strafsache erkennende Gericht zu.

§ 20. Ist es zweifelhaft, ob eine Vervielfältigung oder Nachbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge strafbar sei? — oder wird der Betrag der Beschädigung bestritten,

so hat das Gericht über diese Punkte zuvörderst Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Diese Sachverständigen sollen bei literarischen Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler und bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musikalien- oder Kunst-Händler sein.

6. Umfang des Gesetzes.

§ 21. Der Schutz dieses Gesetzes soll den in andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthume erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

7. Transitorische Bestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publikation erschienenen Werke Anwendung und zwar dergestalt:

- 1) daß die dreißigjährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt;
- 2) daß den bereits erschienenen musikalischen Compositionen und Kunstwerken dieselben ebenso wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1814 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

§ 23. Die Verordnungen vom 15. October 1827 und vom 9. November 1837 werden, insofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. Februar 1842.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

von Schleinig.

Die Genre- und Guckkasten-Bilder aus dem Buchhändlerleben.

(Ihrem Genre nach betrachtet.)

Wenn jede Seite des Börsenblattes Klagen über den Verfall des Geschäfts, und die Reihe der folgenden Ankündigungen größtentheils Belege für die Werthlosigkeit oder Unergiebigkeit von Verlagsartikeln enthält — so wäre allerdings einerseits ein Unternehmen, wie das obige, zu erklären und etwa auch zu rechtfertigen, da es, aus der Buchhändlerwelt selbst hervorgehend, auch in dem Bereiche derselben Aufnahme — wenigstens neugierige Bestellung gegen baar — sich verschaffen, und dadurch, daß die Buchhändler sich selbst schreiben und abkaufen, den Klagen über Autoren und Publikum einmal eine friedliche Pause gegönnt würde. Auch wäre wohl keinem Geschäftszweige eine solche gegenseitige Mittheilung erlebter Genreereignisse so willkommen und dienlich, als dem bei allem Mittelpunkte doch so zusammenhanglosen Buchhandel.

Vergleicht man aber dagegen die Mahnungen ehrenwerther Männer unsres Standes, welche von Blatt zu Blatt auf die Wiederherstellung der geschäftlichen Würde und lite-